

Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Inneres**Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen unterbinden –
Anfechtungsmöglichkeiten für Behörden erneut prüfen!**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 den Antrag mit der Drucksachen-Nummer 19/1886 zur weiteren Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Der Beschlusstext der Drs. 19/1886 lautet:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die zuständigen Behörden die rechtssichere und verfassungskonforme Möglichkeit erhalten, eine rechtsmissbräuchliche Vaterschaft anzufechten beispielsweise wenn der potenzielle Vater bereits eine Vielzahl von Vaterschaftsanerkennungen vollzogen hat, er nachweislich eine Entgeltzahlung für die Anerkennung erhalten hat oder wenn es keinerlei sozialfamiliäre Bindung zu dem Kind gibt. Bei der Neuregelung der behördlichen Anfechtungsmöglichkeit einer Vaterschaft soll in Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts insbesondere berücksichtigt werden, dass
 - a) gewährleistet wird, dass ein Kind in Folge der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Aufhebung der Vaterschaftsanerkennung nicht staatenlos wird,
 - b) angemessene Fristen und Altersregelungen getroffen werden, um einen Bestands- oder Vertrauensschutz für diejenigen Kinder zu gewährleisten, die bereits längere Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit innehatten,
 - c) vor der rechtsverbindlichen Anerkennung der Vaterschaft geprüft wird, ob zwischen dem potenziellen Vater und dem anzuerkennenden Kind tatsächlich eine sozialfamiliäre Beziehung gelebt wird und das Schutzinteresse des Kindes anhand der Intensität der Beziehung zu bestimmen und
 - d) die Voraussetzungen zur behördlichen Vaterschaftsanerkennung konkretisiert und möglichst eng gehalten werden.
2. im tatsächlichen Fall der Neuregelung einer behördlichen Vaterschaftsanfechtung dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden im Lande Bremen materiell und personell dazu in der Lage sind, die gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen.
3. alle derzeit bestehenden landes- und bundesrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zu verhindern und zu diesem Zweck eng mit den Strafverfolgungs- und den Finanzbehörden sowie den Organen der Rechtspflege, insbesondere den für die Anerkennung zuständigen Notaren, zusammenzuarbeiten.

4. im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Unterhaltsvorschussgesetzes dafür zu sorgen, dass Väter die ein Kind anerkannt haben, auch tatsächlich Unterhalt leisten und Vorschusszahlungen der Stadtgemeinden von diesen zurückgefordert werden. Dabei sollten alle zulässigen Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Entziehung der Fahrerlaubnis, geprüft werden.
5. sich über die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beim Deutschen Städtetag sowie der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände dafür einzusetzen, dass das Problem der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen zur Erschleichung einer Aufenthaltserlaubnis systematisch aufgearbeitet wird, um insbesondere organisierte Strukturen frühzeitig zu erkennen.

Es wird folgender Bericht erstattet:

I. Lösung

1. Rechtslage

Eine Vaterschaftsanerkennung ist missbräuchlich, wenn sie gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird, um die rechtlichen Voraussetzungen für eine erlaubte Einreise/einen erlaubten Aufenthalt des Anerkennenden, des Kindes oder der Mutter zu schaffen, oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch dessen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu schaffen (§ 1597a BGB).

Vater eines Kindes ist gemäß § 1592 BGB der Mann, der entweder zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist eine freiwillige Willenserklärung, die gemäß § 1594 BGB durch öffentliche Beurkundung der dazu ermächtigten Personen oder Stellen wirksam wird, wobei die Anerkennung nicht die biologische Vaterschaft voraussetzt.

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, das am 1. Juni 2008 in Kraft getreten ist, wurde ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt (§ 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB). Die zuständige Behörde konnte innerhalb eines Jahres nach Kenntnis die Vaterschaft beim Familiengericht anfechten.

Voraussetzung war, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozialfamiliäre Bindung bestand und durch die Anerkennung die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteils geschaffen wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) diese Regelung für verfassungswidrig und nichtig erklärt. In dem Beschluss wird festgestellt, dass

- die Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB) als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit anzusehen ist,
- die Regelung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit genügt (Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG), weil sie keine Möglichkeit bietet, zu berücksichtigen, ob das Kind staatenlos wird, und weil es an einer dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügenden Regelung des Staatsangehörigkeitsverlusts sowie an einer angemessenen Fristen- und Altersregelung fehlt und
- eine verfassungsrechtliche Elternschaft (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft auch dann besteht, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozialfamiliäre Beziehung zum Kind begründet hat. Allerdings hängt die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt wird.

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017, das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist, wurde eine Neuregelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen geschaffen.

Die gesetzliche Neuregelung sieht eine nachträgliche Anfechtung der Vaterschaft durch Behörden nicht mehr vor (ehemals § 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB).

Da das Bundesverfassungsgericht das Konzept einer nachträglichen Korrektur der abstammungsrechtlichen Vater-Kind-Zuordnung für verfassungswidrig erklärt hat, verfolgen die neuen Regelungen einen präventiven Ansatz, indem die rechtliche Missbilligung einer zielgerichteten Vaterschaftsanerkennung zu Aufenthaltswzwecken in einer Verbotsnorm geregelt und die Missbrauchskontrolle in ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren im Vorfeld der Beurkundung vorverlagert wird, um so statusrechtliche Folgen zu verhindern.

Nunmehr wird bei Feststellung konkreter Anhaltspunkte, dass eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung beabsichtigt ist, durch die Urkundsbehörden beziehungsweise Personen das Verfahren ausgesetzt (§ 1594a Absatz 2 S.1 BGB) und der Ausländerbehörde zur weiteren Aufklärung übermittelt (§ 85 c AufenthG).

Das gestufte Verfahren sieht wie folgt aus:

1. Bestehen Anzeichen für eine möglicherweise missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, sind die Urkundsbehörden/-personen gehalten, weitergehend zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine solche vorliegen. In diesem Fall muss den Betroffenen im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit gegeben werden, diese auszuräumen.
2. Wird der Verdacht nicht ausgeräumt, melden die Urkundsbehörden/-personen diese Anhaltspunkte an die Ausländerbehörde (vergleiche § 1597a Absatz 2 BGB) und setzen das Beurkundungsverfahren aus.
3. Die Prüfung und Bewertung, ob ein Missbrauchsfall vorliegt, erfolgt in einem aufenthaltsrechtlichen Prüfverfahren (vergleiche § 85a AufenthG).
 1. Wird ein missbräuchlicher Anerkennungswille bejaht, stellt die Ausländerbehörde dies durch Verwaltungsakt fest, die Urkundsbehörde/-person lehnt nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes dann die Beurkundung ab.
 2. Wird ein missbräuchlicher Anerkennungswille verneint, wird das Verfahren eingestellt. Soweit keine anderen Beurkundungshindernisse vorliegen erfolgt dann die Beurkundung.
 3. Die Beteiligten sind für den Zeitraum des Prüfverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit beziehungsweise bis zur Einstellung des Verfahrens zu dulden.

2. Praxis

Vaterschaftsanerkennungen sollen grundsätzlich auf sehr einfache Weise erfolgen können, da die festgestellte Elternschaft für die betroffenen Kinder sowie das Gemeinwesen von überragender Bedeutung ist. Die Hürden für die Anerkennung einer Vaterschaft sind deshalb vom Gesetzgeber grundsätzlich niedrig gehalten worden. Der Gesetzgeber hatte bislang die Vaterschaftsanerkennung der autonomen Entscheidung der Eltern überlassen und darauf verzichtet, die Gründe hierfür zu erforschen oder zu reglementieren.

So bedarf eine Vaterschaftsanerkennung lediglich einer öffentlichen Beurkundung. Sie ist bereits vor der Geburt des Kindes zulässig. Die erforderliche Zustimmung der Mutter muss nicht gleichzeitig und nicht vor derselben Behörde erfolgen. Grundsätzlich werden für die Anerkennung lediglich die Personalien des Vaters sowie dessen Angaben zur Mutter (und bei Zustimmung der Mutter deren Personalien) sowie bei vorgeburtlicher Anerkennung der voraussichtliche Geburtstermin und das voraussichtlich zuständige Standesamt aufgenommen.

Soweit konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen, ist das Verfahren auszusetzen. Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte sind gemäß § 1597a Absatz 2 Satz 2 BGB insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder
5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Während das Standesamt sowie das Jugendamt auch Angaben zu diesen Umständen erfragen können und von diesem Fragerecht aktiv Gebrauch machen, ist dies nach Darstellung der Bremer Notarkammer für Notarinnen und Notare nicht möglich, da diese keine Ermittlungspflichten innehaben.

Darüber hinaus können diese im Unterschied zum Standesamt nicht auf das Personenstandsregister und Meldedaten sowie im Unterschied zum Jugendamt nicht auf die dort hinterlegten Meldungen des Standesamtes zugreifen.

Das Standesamt hat die Möglichkeit, auf Geburtseintragungen in den Personenstandsregistern seines Zuständigkeitsbereichs zuzugreifen. Unter dem Geburtseintrag des Vaters ist vermerkt, zu welchen Kindern eine Vaterschaft bereits besteht. Ist der Vater an einem anderen Ort geboren, so kann der Eintrag nicht eingesehen werden. Für Väter, die im Ausland geboren sind, liegt ein entsprechender Geburtseintrag in deutschen Standesämtern nicht vor.

Die Standesämter haben außerdem einen Zugang zum Melderegister, aus dem sich auch ablesen lässt, ob ein Vater, der nicht in Bremen geboren ist, bereits mehrere Kinder anerkannt hat. Diese werden bis zum Eintritt der Volljährigkeit angezeigt. Diese Einsichtnahme ist auf das eigene Bundesland begrenzt.

Es entspricht der Erfahrung beider Ämter, dass in Fällen, in denen konkrete Nachfragen gestellt werden, bei dem ausländischen Elternteil etwa zum Aufenthaltsstatus, der Anerkennungswillige oft seinen Antrag zurückzieht. Mit der Rücknahme des Beurkundungsantrages endet das Verwaltungsverfahren und die anerkennungswillige Person kann bei einer anderen Behörde oder Urkundsperson, die eventuell weniger strenge Anforderungen stellt oder weniger weitgehende Ermittlungen unternimmt, die Beurkundung beantragen. Eine zentrale Dokumentation erfolgter Ermittlungen zur missbräuchlichen Anerkennungsabsicht ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Das Standesamt berichtet weiter, dass bei Geburtseintragungen Fälle bekannt geworden sind, in denen wirksame Vaterschaftsanerkennungen anderer Behörden oder von Notaren vorgelegt wurden, die aufgrund der Rahmenbedingungen zu einer Aussetzung der Vaterschaftsanerkennung hätten führen müssen. Da die Anerkennung dann bereits wirksam erfolgt ist und kein behördliches Anfechtungsrecht besteht, kann die Vaterschaftsanerkennung behördlicherseits nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Bestätigt die Ausländerbehörde das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung, wird dies der beurkundenden Stelle mitgeteilt. Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ist daraufhin abzulehnen.

Wird das Verfahren eingestellt, erfolgt die Beurkundung. Die Vaterschaftsanerkennung wird dann wirksam.

Dem Migrationsamt sind bisher 19 Verdachtsfälle gemeldet worden.

In zehn Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil der Verdacht ausgeräumt werden konnte beziehungsweise die Vaterschaft durch freiwillige DNA-Gutachten bestätigt wurde.

In zwei Fällen wurde eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung festgestellt.

In sechs Fällen dauern die Ermittlungen an.

In einem Fall lag die Zuständigkeit bei der ABH Berlin.

In Bremerhaven sind bisher keine Verfahren eingeleitet worden.

3. Mögliche Konsequenzen

Die beteiligten Behörden und Personen in Bremen haben sich unverzüglich bezüglich der neuen Rechtslage beraten und Vorgehensweisen abgestimmt und stehen seitdem in einem ständigen Informationsaustausch.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die geltende gesetzliche Regelung insofern nur bedingt wirksam ist, als dass in einigen Fällen erst nach einer erfolgten Vaterschaftsanerkennung deutlich wird, dass es sich möglicherweise um eine sogenannten missbräuchliche Anerkennung handelt, weil erst dann alle verfügbaren Daten zusammengeführt werden können, die einen entsprechenden Verdacht ergeben. Eine einmal erfolgte Anerkennung kann jedoch behördlicherseits nicht mehr angefochten werden. Dies kann lediglich durch die Eltern oder einen Dritten, der behauptet, der Vater zu sein, und das Kind erfolgen.

Am 20. September 2017 fand unter Federführung des Senators für Inneres eine Besprechung zu diesem Thema statt, an der das Migrationsamt, das Amtsgericht Bremen, der Senator für Justiz und Verfassung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, das Standesamt Bremen, das Amt für Soziale Dienste und die Bremer Notarkammer teilgenommen haben. In dieser Besprechung wurden die gesetzlichen Neuregelungen besprochen und Handlungsspielräume erörtert.

Deutlich wurde, dass die Bremer Notarkammer keine Handhabe für die Ermittlung des Aufenthaltsstatus und damit von Anhaltspunkten für einen Missbrauch sieht, da insbesondere das Beurkundungsgesetz nicht an die neue Rechtslage angepasst wurde. Der Senator für Justiz und Verfassung sagte eine Prüfung zu, ob dieses Problem auf Bundesebene thematisiert werden könne.

Am 16. Juli 2018 haben sich die zuständigen Abteilungen für Staats-, Kommunal- und Verwaltungsrecht sowie Öffentliche Sicherheit sowie Polizei, Standesamt und Migrationsamt beim Senator für Inneres mit dem Ziel, dem Phänomen der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen effektiver zu begegnen, besprochen.

Das Migrationsamt unterrichtet in Fällen, in denen ihm die beurkundenden Stellen Anhaltspunkte für eine beabsichtigte missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung mitgeteilt haben. Die Polizei Bremen ermittelt in jedem dieser gemeldeten Verdachtsfälle.

Das Kriminalitätsphänomen der „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung zur Erlangung eines Aufenthaltstitels“ ist seit Anfang der Nullerjahre bundesweit festzustellen und wurde in mehreren Tatvarianten durch die Polizei Bremen festgestellt. Im Zuge polizeilicher Ermittlungsverfahren wurden Sachverhalte aufgehehlt, in denen einzelne Männer über zehn Vaterschaften anerkannt haben. Eine einmal erfolgte Anerkennung kann zwar behördlicherseits

nicht angefochten werden, hiervon unabhängig leitet die Polizei jedoch auch bei nachträglicher Kenntnis ein Strafverfahren nach §§ 95 ff. des Aufenthaltsgesetzes ein.

Auf eine Besprechung, zu der die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 10. September 2018 eingeladen hatte und in der ein Austausch zu der Thematik zwischen dem Standesamt und dem Jugendamt vereinbart wurde, fand am 5. Dezember 2018 eine Fachkonferenz zwischen beiden Behörden statt, in der die Vorgehensweisen erörtert wurden.

Am 22. Januar 2019 haben sich der Senator für Inneres, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, das Amtsgericht Bremen, die Notarkammer Bremen, das Standesamt und das Amt für Soziale Dienste zu einem weiteren Erfahrungsaustausch getroffen. Als mögliche Maßnahmen zur Verhinderung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen wurden folgende Punkte identifiziert:

1. Beschränkung der Beurkundungsstellen auf das Jugend- und das Standesamt
Notarinnen und Notare verfügen nicht über die Ermittlungsrechte und Möglichkeiten zum Datenabgleich wie die Behörden. Dadurch ist die Verhinderung von Missbrauchsfällen erschwert.
2. Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten für beurkundende Personen und Stellen durch ein aktives Auskunftsrecht
Die Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status ist derzeit nur eingeschränkt möglich. Den Urkundsbehörden/-personen soll eine uneingeschränkte Einsichtnahme in aufenthaltsrechtliche Dokumente ermöglicht werden.
3. Einrichtung eines bundesweiten Personenstandsregisters, das von den beurkundenden Stellen eingesehen werden kann
Mit einer rechtlichen Festlegung einer Zugriffsmöglichkeit auf bundesweite Personenstandsregister soll die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Mehrfachanerkennungen durch eine Person zu erkennen. Bisher werden Personenstandsregister lediglich durch das zuständige Standesamt geführt.
4. Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit für beurkundende Personen und Stellen durch bundesweiten Zugriff auf die Melderegister
Mit einer rechtlichen Festlegung einer Zugriffsmöglichkeit auf bundesweite Melderegister soll die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Mehrfachanerkennungen durch eine Person zu erkennen. Es ist notwendig, dass die Zugriffsmöglichkeit auch den Familienstand und die Anzahl der Kinder beinhaltet.
5. Dokumentation über „abgebrochene“ Anerkennungen
Anerkennungswillige können die Urkundsbehörde/-person frei wählen. Mit einer Dokumentation könnten insbesondere Beurkundungsversuche erfasst werden, die Anerkennungswillige ohne Begründung abgebrochen haben und von anderen Urkundsbehörden/-personen eingesehen werden.

Die so identifizierten Punkte sind nicht auf ihre tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit hin überprüft worden. Dies obliegt den für die jeweiligen Gesetze zuständigen Bundesministerien.

Das Bestehen einer sozialfamiliären Bindung zwischen dem Vater und dem Kind kann bei vorgeburtlichen Anerkennungen nicht überprüft werden; sie ist darüber hinaus nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für eine Vaterschaftsanerkennung ebenso wenig erforderlich, wie das Bestehen einer biologischen Vaterschaft.

Dem Bundesministerium des Innern ist bekannt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eine umfassende Aufdeckung und Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nicht gewährleisten können. Zur Unterstützung gesetzgeberischer Planungen des Bundes unterrichten die Länder das Bundesministerium fortlaufend über ihre Erfahrungen. Hierum hat das Bundesinnenministerium explizit gebeten. Erste Vorschläge sind bereits durch andere Bundesländer übermittelt worden.

Der Senat hält es für ausreichend, die in der Freien Hansestadt Bremen auf Fachebene erarbeiteten Änderungsvorschläge an das BMI zu übermitteln und eine Gesetzesänderung von dort kritisch zu begleiten.

4. Maßnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Gemäß § 7 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes geht der Unterhaltsanspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf das Land über. Entsprechend des Unterhaltsvorschussgesetzes und den Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, erfolgt unverzüglich die Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs durch die UV-Stelle gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Unterhaltsansprüche nur bei Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners geltend gemacht werden können.

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes enthalten zurzeit keine Verfahrensregelungen zu einer eventuellen Entziehung der Fahrerlaubnis. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Frage der Erstattung von Strafanzeigen (gegebenenfalls unter Anregung geeignet erscheinender Sanktionen, etwa einem Fahrverbot) mit den für die Ausgestaltung des UVG-Vollzugs zuständigen Ländern diskutieren (siehe Drucksache 19/5164 Deutscher Bundestag).

II. Beschluss

1. Die staatliche Deputation für Inneres beschließt mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und des Deputierten Wesemann bei Gegenstimmen von CDU und BIW und Enthaltung der FDP, den Bericht des Senators für Inneres an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Empfehlung weiterzuleiten, den Antrag der Fraktion der CDU „Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen unterbinden - Anfechtungsmöglichkeiten für Behörden erneut prüfen!“ (Drucksache 19/1886) abzulehnen.

Hinners
(Vorsitzender)

Ehmke
(Staatsrat)